



# Satzung

Sportverein Volpertshausen 1953 e.V.

Postfach 12 06 35621 Hüttenberg-Volpertshausen

---

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Volpertshausen 1953 e.V.“, abgekürzt „SV Volpertshausen“.
2. Er hat seinen Sitz in 35625 Hüttenberg-Volpertshausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Wetzlar seit dem 01. Oktober 1965 eingetragen. Der Verein wurde am 27. November 1953 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiss.

## § 2

### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
2. Er strebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen.
3. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist nicht zulässig, Personen durch Ausgaben zu begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4

### **Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrags wirksam.

## § 6

### Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag in der jeweiligen beschlossenen Beitragshöhe pünktlich zu entrichten.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, eine das Verfahren der Beitragserhebung, der Fälligkeit der Beiträge etc. regelnde Beitragsordnung zu erlassen.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke unverzüglich herauszugeben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt:
  - schwerer Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - grob unsportliches Verhalten
  - unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder ausserhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung
  - Rückstand in der Zahlung des Vereinsbeitrags von mehr als drei Monaten oder Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein
  - anderes vereinschädigendes Verhalten
4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

5. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstands dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in Zukunft seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat.
2. Sie wird durch den Vorstand drei Wochen vorher durch die Veröffentlichung im Gemeindeblatt, sowie durch Versand eines Einladungsschreibens via E-Mail an alle Mitglieder einberufen. Ausserhalb der Gemeinde Hüttenberg wohnende Mitglieder, ohne bekannter E-Mailadresse werden per Post oder Textnachricht informiert.
3. Sie hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - Wahl der Mitglieder des Beirats
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festlegung der Höhe des Mitgliedbeitrags/Umlage
  - Satzungsänderungen
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt.

5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstands einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet und zwar spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens, wenn die Einberufung vom Beirat oder von 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Tagesordnungspunkte einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einladung genannt sind.
6. Alle satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen; bei einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beträgt diese Frist eine Woche. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn die Mitgliederversammlung es mit 2/3-Mehrheit verlangt. Nicht fristgerecht oder erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung werden - soweit sie nicht Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind - als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.
8. Nach Eröffnung der Versammlung hat der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen und die nach Anwesenheitsliste festgestellte Zahl der anwesenden Mitglieder bekanntzugeben.
9. Der Übergang zur Tagesordnung erfolgt durch deren Bekanntgabe. Die Tagesordnung soll in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung kommen. Änderungen der Reihenfolge durch den Versammlungsleiter sind zulässig; sie können auch durch Dringlichkeitsanträge (2/3-Mehrheit) beschlossen werden. Den Zeitpunkt des Gedenkens an verstorbene Mitglieder und von Ehrungen im Ablauf der Tagesordnung bestimmt der Versammlungsleiter nach freiem Ermessen. Unter „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung und ohne Beschlussfassung behandelt werden.
10. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit Beschluss fassen. Für die Feststellung der Mehrheit ist allein das Verhältnis der Ja- zu den Neinstimmen entscheidend. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Die Abstimmung der Beschlussfassung erfolgt offen. Bei Wahlen zu den Vereinsorganen Vorstand und Beirat ist geheim abzustimmen, wenn einem solchen Antrag mindestens 50% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung zustimmen.
12. Zur Wahl Vorgeschlagene sind vorher zu befragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen. In Abwesenheit kann ein Vorgeschlagener nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
13. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge (2/3-Mehrheit) behandelt.

14. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die wesentlichen Vorgänge festzuhalten sind. Hierzu zählen insbesondere: Ort, Tag und Stunde der Versammlung; die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers; die Zahl der erschienenen Mitglieder; die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist; die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde; evtl. Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung; die gestellten Anträge (soweit nicht zurückgezogen); die Art der Abstimmung; das genaue Abstimmungsergebnis; die wortgetreue Wiedergabe von Beschlüssen; Widerspruch oder sonstige konkrete Beanstandungen hinsichtlich gefasster Beschlüsse; wichtige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Saalverweisungen, Unterbrechungen, Wortentziehungen etc.); bei Wahlen die Bezeichnung der gewählten Personen und der ihnen zugewiesenen Vereinsämter. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern des Vorsitzenden . Nach § 26 BGB wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands in Gemeinschaft vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, muss der verbleibende Vorstand die freigewordene(n) Stelle(n) mit Zustimmung des Beirats unverzüglich neu besetzen. Stehen keine geeigneten Kandidaten zur Verfügung, ist die Neubesetzung aus Mitgliedern des Beirats vorzunehmen. Scheidet der gesamte Vorstand vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, sind alle Ämter durch Beschluss des Beirats neu zu besetzen. Die Amtsperiode aller Neubesetzungen erstreckt sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Erstellung des Jahresberichts
  - Einstellung und Entlassung des notwendigen Personals
  - Anhörung der Abteilungsleiter im Rahmen deren Tätigkeiten und Beschlussfassung über Anträge der Abteilungsleiter im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung
  - Erledigung aller übrigen Aufgaben, die sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung ergeben.

## **§ 11**

### **Beirat**

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen dem Verein mindestens zehn Jahre angehören. Sie werden in der Jahreshauptversammlung, die im Jahre vor der Wahl des Vorstands stattfindet, auf Vorschlag des Vorstands auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in entscheidenden und grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Er überwacht darüber hinaus die Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Auf Verlangen des Beirats ist der Vorstand verpflichtet Auskunft zu erteilen.
3. Zwei Mitglieder vertreten den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und aussergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstands.
4. Der Beirat hat dafür zu sorgen, dass für die Wahlen zu den Mitgliedern des Vorstands geeignete Persönlichkeiten zur Verfügung stehen. Hierzu hat er spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsdauer des Vorstands ein Auswahlverfahren aufzunehmen, in Betracht kommende Kandidaten sorgfältig auf ihre Eignung zu prüfen und gegebenenfalls zu den Vorstellungen über die Amtsführung auch persönlich anzuhören. Den Vereinsmitgliedern ist es unbenommen, dem Beirat bis drei Wochen vor der Wahlversammlung für dieses Verfahren schriftlich Kandidaten zu benennen. Die Entscheidung des Beirats wird durch ein Mitglied der zur Wahl einberufenen Mitgliederversammlung eröffnet. Dieses übernimmt auch die Leitung der nachfolgenden Wahlen.
5. Erhalten die vom Beirat vorgeschlagenen Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hierzu können zusätzliche Vorschläge aus der Mitgliederversammlung gemacht werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Beirats. Kann diese nicht in der Versammlung erteilt werden, ist die Wahl zu den Mitgliedern des Vorstands von der Tagesordnung abzusetzen und für diese Wahlen innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann auch ohne Zustimmung des Beirats Mitglieder des Vorstands wählen.

## **§ 12**

### **Rechnungs- und Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich jeweils einen Rechnungs- und Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Er muss dem Verein fünf Jahre angehören.

Die Rechnungs- und Kassenprüfer haben mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres die Kassen und Bücher des Vereins zu prüfen. Ihnen steht das Recht zu, jederzeit die Bücher und Schriften einzusehen und Auskünfte in allen Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu verlangen.

Die Tätigkeit der Rechnungs- und Kassenprüfer ist vertraulich. Über das Ergebnis ihrer Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 13**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder des Beirats werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 15**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hüttenberg, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Auslegung und Inkrafttreten der Satzung**

Der Vorstand ist berechtigt, auslegungsbedürftige Satzungsbestimmungen nach Treu und Glauben auszulegen, sofern dies keine materielle Änderung der Satzung ist.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am xx. xxxx 2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen ausser Kraft.

## **§ 17**

### **Datenschutz im Verein**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierte Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
2. Jedes Mitglied hat insbesondere folgende Rechte:
  - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO

- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
  4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
  5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Vorstandsteam eine/n Datenschutzbeauftragte/n



# Beitragsordnung

Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Beitrag wird jährlich zur Zahlung fällig.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschliessen. Diese darf die Höhe eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

Ehrenmitglieder treffen keine finanzielle Beitragspflichten.

Der Beitrag staffelt sich in seiner Höhe wie folgt:

- |  |      |
|--|------|
| • Einzelmitglied (ab 18. Lebensjahr)                 | 48 € |
| • Einzelmitglied mit Kindern (bis 18. Lebensjahr)    | 60 € |
| • Ehepaare   | 80 € |
| • Familien (2 Erwachsene, Kinder bis 18. Lebensjahr) | 96 € |
| • Kinder / Jugendliche bis 18. Lebensjahr            | 24 € |
| • Studenten / Auszubildene bis 25. Lebensjahr        | 36 € |
| • Senioren ab 70. Lebensjahr                         | 36 € |